

Allgemeine Geschäftsbedingungen

C.C. Umwelt AG (CCU) ■ Bataverstraße 25 ■ 47809 Krefeld

§ 1 Allgemeines

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C.C. Umwelt AG – im Folgenden „CCU“ –, mit denen sich der Kunde – im Folgenden: „Auftraggeber“ – bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Auftraggeber bei einem von der CCU bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCU erteilt, so gelten auch dann nur die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCU, selbst wenn CCU nicht widerspricht. Abweichungen gelten nur, wenn sie von CCU ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. CCU ist berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsbeziehungen abzutreten.
3. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von CCU sind freibleibend und unverbindlich. Angebote des Kunden kann CCU innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Angebote der CCU sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise und Gewichte

1. Soweit nicht anders vereinbart, hält sich CCU an ihre Angebote 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Maßgebend sind die jeweils vereinbarten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventuelle Abgaben und Gebühren. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemestern der CCU oder der von dieser eingeschalteten Entsorgungs-/Verwertungsbetrieben auf deren Waage ermittelten Gewichte.

§ 4 Leistungszeit

1. Leistungstermine oder Fristen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt sind. Der Beginn der von CCU angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung durch CCU setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Leistungshindernisse aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die CCU die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie unter anderem Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. hat CCU auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen CCU, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Fortfall des Verzögerungsgrundes hinauszuschieben oder, wenn das Leistungshindernis länger als drei Monate besteht, wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Leistungshindernisse werden dem Auftraggeber durch CCU unverzüglich angezeigt.
3. Verlängert sich die Leistungszeit oder wird CCU von ihrer Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, kann der Auftraggeber daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist CCU berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Befindet sich der Auftraggeber der CCU gegenüber mit einzelnen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen der CCU sofort fällig.
6. CCU haftet im Fall des Leistungsverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes.
7. CCU ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers die Ausführung des Auftrages zu ändern, sofern technische, wirtschaftliche oder rechtliche Erfordernisse dies unumgänglich notwendig erscheinen lassen.

§ 5 Entsorgung und Verwertung

1. Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der CCU angedienten Reststoffe oder Abfälle Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise.
2. CCU kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch wird CCU die Deklarationsanalyse für den Auftraggeber auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.
3. CCU ist berechtigt, aus den ihr zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Für den Fall, dass ein Reststoff oder Abfall nicht der Deklaration entspricht, ist CCU berechtigt, diesen zurückzuweisen oder nach Wahl des Entsorgungspflichtigen auf dessen Kosten anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten.
4. Die Einhaltung ggf. erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse obliegt CCU. Durch die Genehmigungserteilung oder die Bearbeitung eines Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt.
5. Soweit CCU angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterfallen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beförderungspapiere vorhanden sind. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich auf Gefahrgut hinweist und die Gefahrguteigenschaft nicht offensichtlich ist, geht CCU davon aus, dass es sich um kein Gefahrgut handelt.
6. Soweit CCU angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterfallen, hat der Auftraggeber CCU die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.
7. CCU ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen durch CCU ist übertragbar, sofern die Entsorgung/Verwertung in dafür genehmigten Anlagen erfolgt.

§ 6 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen ist Krefeld oder der Ort, an dem die Reststoffe von CCU oder von dieser beauftragten Dritten übernommen oder entsorgt oder verwertet werden.
2. Erfüllungsort für Zahlungen ist Krefeld. Gegenüber Verbrauchern i.S. von § 13 BGB bleibt es für Zahlungen beim gesetzlichen Erfüllungsort.

§ 7 Tätigwerden im Werkbereich von CCU

1. Die Anlieferung von Reststoffen bei der CCU hat Montag bis Donnerstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 6.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache und schriftlichen Bestätigung von CCU. Anlieferungen sind drei Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Anlieferungen ohne Abstimmung können zurückgewiesen werden.
2. Arbeiten im Werkbereich von CCU sind so durchzuführen, dass der Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf die vertragliche Abwicklung zu beschränken, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände von CCU in Höhe von 10 km/h unbedingt einzuhalten ist. Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Wiegemeisters und des Platzmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollten die Anweisungen nicht beachtet werden, kann der Fahrzeugführer bzw. die Firma des Fahrzeugführers je nach Schwere des Verstoßes von der Nutzung des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden.

§ 8 Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bei der Abnahme oder innerhalb einer Woche nach der Übernahme schriftlich mitteilt. Mängel, die bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind CCU unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen; gleichzeitig sind die Gründe, weshalb die Mängel nicht bereits früher entdeckt werden konnten, schriftlich darzulegen.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, wird CCU Nacherfüllung erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. CCU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CCU beruhen. Soweit CCU keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. CCU haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern CCU schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate, gerechnet ab der Abnahme bzw. Übergabe an den Auftraggeber. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
8. Soweit CCU Mängelansprüche gegen in die Vertragsabwicklung eingeschaltete Dritte zustehen, kann CCU diese an den Auftraggeber abtreten. Wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist, kann er nach erfolgter Abtretung Ansprüche gegen CCU nur geltend machen, wenn eine vorherige gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten erfolglos geblieben ist.
9. Mängelansprüche gegen CCU stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung der CCU auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs– ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1. gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung der CCU gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CCU.
4. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die CCU durch eine nicht ordnungsgemäße Deklaration der dieser angedienten Reststoffe entstehen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen von CCU sofort fällig und ohne Abzug zahlbar.
2. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist CCU berechtigt, Verzugszinsen in der in § 288 BGB bestimmten Höhe zu berechnen. Ein weitergehender Anspruch bleibt vorbehalten.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden oder unstreitig sind.
4. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung. Im Falle einer Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung durch den Auftraggeber vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises bleibt die Ware im erweiterten Eigentumsvorbehalt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der CCU.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sind oder werden sollten, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem beabsichtigten Regelungsziel am nächsten kommt und nach Sinn und Zweck entspricht. Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 13 Sonstiges

Mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch CCU schriftlich bestätigt sind.

Krefeld, im Juni 2018